

10.03.89

VP - In - R

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift**

des Bundesministers für Verkehr

*18 Seiten*

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der  
Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 15 b der  
Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung  
(Mehrfachtäter-Punktsystem)

sowie

zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften  
zu den §§ 13 bis 13 d der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

**A. Zielsetzung**

Anpassung des Punktekatalogs (§ 2 der Allg. VwV zu § 15 b StVZO) sowie des Tatkennziffernkatalogs (Rückseite der Vordrucke C, E, F, G und H in den Allg. VwV zu § 15 b StVZO und zu den §§ 13 bis 13 d StVZO) an die neuen Tatbestandsbeschreibungen der gleichzeitig zu erlassenden bundeseinheitlichen Bußgeldkatalog-Verordnung, um dem Kraftfahrt-Bundesamt und den zuständigen Länderbehörden vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bußgeldkatalog-Verordnung an die reibungslose Speicherung und Bewertung der Verkehrsordnungswidrigkeiten zu ermöglichen.

**B. Lösung**

Redaktionelle Anpassung der Allg. VwV zu § 15 b StVZO sowie zu den §§ 13 bis 13 d StVZO an den Text der Bußgeldkatalog-Verordnung; Festlegung der Punktbewertung für neu in den Bußgeldkatalog aufgenommene Tatbestände.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Auswirkungen auf die Haushalte des Bundes, der Länder und der Gemeinden sind nicht zu erwarten. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau ergeben sich nicht.

Es entstehen lediglich verwaltungsinterne Umstellungsaufwendungen.

10.03.89

VP - In - R

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift**

des Bundesministers für Verkehr

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der  
Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 15 b der  
Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung  
(Mehrfachtäter-Punktsystem)

sowie

zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften  
zu den §§ 13 bis 13 d der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Der Chef  
des Bundeskanzleramtes  
121 (323) - 920 01 - Str 109/89' NA 1

Bonn, den 10. März 1989

An den  
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Verkehr  
zu erlassende

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der  
Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 15 b der  
Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung  
(Mehrfachtäter-Punktsystem)

sowie

zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften  
zu den §§ 13 bis 13 d der Straßenverkehrs-Zulassungs-  
Ordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des  
Artikels 84 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

  
(Dr. Schäuble)

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift  
zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift  
zu § 15 b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung  
(Mehrfachtäter-Punktsystem)**

**sowie**

**zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften  
zu den §§ 13 bis 13 d der  
Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung**

**Vom .....**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Straßenverkehrsgesetzes  
in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer  
9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, Nummer 1  
geändert durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Mai 1986  
(BGBl. I S. 700),

und des § 28 des Straßenverkehrsgesetzes, der zuletzt  
durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. Dezember 1982  
(BGBl. I S. 2090) geändert worden ist,

wird folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

**Artikel 1**

**Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift  
zu § 15 b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung**

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 15 b der Straßen-  
verkehrs-Zulassungs-Ordnung (Mehrfachtäter-Punktsystem) vom  
3. Januar 1974 (Bundesanzeiger Nr. 8 vom 12. Januar 1974)  
wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die im Verkehrszentralregister erfaßten Entscheidungen sind zu bewerten:

1. mit sieben Punkten folgende Straftaten

- 1.1 Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315 c StGB),
- 1.2 Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB),
- 1.3 Vollrausch (§ 323 a StGB),
- 1.4 Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort (§ 142 StGB);

2. mit sechs Punkten folgende weitere Straftaten

- 2.1 Führen oder Anordnen oder Zulassen des Führens eines Kraftfahrzeugs ohne Fahrerlaubnis, trotz Fahrverbots oder trotz Verwahrung, Sicherstellung oder Beschlagnahme des Führerscheins (§ 21 StVG),
- 2.2 Kennzeichenmißbrauch (§ 22 StVG),
- 2.3 Gebrauch oder Gestatten des Gebrauchs unversicherter Kraftfahrzeuge oder Anhänger (§ 6 PflVG, § 9 AuslPflVG);

3. mit fünf Punkten alle anderen Straftaten, soweit sie nicht unter die Nummern 1 oder 2 fallen;

4. mit vier Punkten folgende Ordnungswidrigkeiten

- 4.1 Kraftfahrzeug geführt mit einer Blutalkoholkonzentration von 0,8 Promille oder mehr oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration geführt hat,

- 4.2 zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten um mehr als 40 km/h innerhalb geschlossener Ortschaften oder um mehr als 50 km/h außerhalb geschlossener Ortschaften, beim Führen von kennzeichnungspflichtigen Kraftfahrzeugen mit gefährlichen Gütern oder von Kraftomnibussen mit Fahrgästen zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten um mehr als 40 km/h,
- 4.3 überholt, obwohl nicht übersehen werden konnte, daß während des ganzen Überholvorgangs jede Behinderung des Gegenverkehrs ausgeschlossen war, oder bei unklarer Verkehrslage und dabei Verkehrszeichen (Zeichen 276, 277) nicht beachtet oder Fahrstreifenbegrenzung (Zeichen 295, 296) überquert oder überfahren oder durch Pfeile vorgeschriebener Fahrtrichtung (Zeichen 297) nicht gefolgt,
- 4.4 gewendet, rückwärts oder entgegen der Fahrtrichtung gefahren in einer Ein- oder Ausfahrt, auf der Nebenfahrbahn oder dem Seitenstreifen oder auf der durchgehenden Fahrbahn von Autobahnen oder Kraftfahrstraßen,
- 4.5 an einem Fußgängerüberweg, den ein Bevorrechtigter erkennbar benutzen wollte, das Überqueren der Fahrbahn nicht ermöglicht oder nicht mit mäßiger Geschwindigkeit herangefahren oder an einem Fußgängerüberweg überholt;
- 5. mit drei Punkten folgende Ordnungswidrigkeiten
  - 5.1 als Führer eines kennzeichnungspflichtigen Kraftfahrzeugs mit gefährlichen Gütern bei Sichtweite unter 50 m durch Nebel, Schneefall oder Regen oder bei Schneeglätte oder Glatteis sich nicht so verhalten, daß die Gefährdung eines anderen ausgeschlossen war, insbesondere, obwohl nötig, nicht den nächsten geeigneten Parkplatz aufgesucht,

- 5.2 mit zu hoher, nichtangepaßter Geschwindigkeit gefahren bei Unübersichtlichkeit, an Straßenkreuzungen, Straßeneinmündungen, Bahnübergängen oder schlechten Sicht- oder Wetterverhältnissen (z. B. Nebel, Glatteis),
- 5.3 als Fahrzeugführer ein Kind, einen Hilfsbedürftigen oder älteren Menschen gefährdet, insbesondere durch nicht ausreichend verminderte Geschwindigkeit, mangelnde Bremsbereitschaft oder unzureichenden Seitenabstand beim Vorbeifahren oder Überholen,
- 5.4 zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten um mehr als 25 km/h außer in den in Nr. 4.2 genannten Fällen,
- 5.5 erforderlichen Abstand von einem vorausfahrenden Fahrzeug (über eine nicht unerhebliche Strecke) nicht eingehalten bei einer Geschwindigkeit von mehr als 80 km/h um weniger als 2/10 des halben Tachowertes oder bei einer Geschwindigkeit von mehr als 130 km/h um weniger als 3/10 des halben Tachowertes,
- 5.6 mit Lastkraftwagen (zulässiges Gesamtgewicht über 2,8 t) oder Kraftomnibus bei einer Geschwindigkeit von mehr als 50 km/h auf einer Autobahn Mindestabstand von 50 m von einem vorausfahrenden Fahrzeug nicht eingehalten,
- 5.7 außerhalb geschlossener Ortschaft rechts überholt,
- 5.8 überholt, obwohl nicht übersehen werden konnte, daß während des ganzen Überholvorgangs jede Behinderung des Gegenverkehrs ausgeschlossen war, oder bei unklarer Verkehrslage in anderen als den in Nr. 4.3 genannten Fällen,
- 5.9 Vorfahrt nicht beachtet und dadurch einen Vorfahrtberechtigten gefährdet,

- 5.10 bei erheblicher Sichtbehinderung durch Nebel, Schneefall oder Regen außerhalb geschlossener Ortschaften am Tage nicht mit Abblendlicht gefahren,
- 5.11 auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen an dafür nicht vorgesehener Stelle eingefahren und dadurch einen anderen gefährdet,
- 5.12 beim Einfahren auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen Vorfahrt auf der durchgehenden Fahrbahn nicht beachtet,
- 5.13 mit einem Fahrzeug den Vorrang eines Schienenfahrzeugs nicht beachtet oder Bahnübergang unter Verstoß gegen die Wartepflicht in § 19 Abs. 2 StVO überquert,
- 5.14 Ladung oder Ladeeinrichtung nicht verkehrssicher verstaut oder gegen Herabfallen besonders gesichert und dadurch einen anderen gefährdet,
- 5.15 als Fahrzeugführer nicht dafür gesorgt, daß das Fahrzeug, der Zug, die Ladung oder die Besetzung vorschriftsmäßig war und dadurch die Verkehrssicherheit nicht wesentlich beeinträchtigt war oder die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs durch die Ladung oder die Besetzung nicht wesentlich litt,
- 5.16 Zeichen oder Haltgebot eines Polizeibeamten nicht befolgt,
- 5.17 als Fahrzeugführer rotes Wechsellichtzeichen oder rotes Dauerlichtzeichen nicht befolgt,
- 5.18 unbedingtes Haltgebot (Zeichen 206) nicht befolgt oder trotz Rotlicht nicht an der Haltlinie (Zeichen 294) gehalten und dadurch einen anderen gefährdet,
- 5.19 eine für kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern (Zeichen 261) oder für Kraftfahrzeuge mit wassergefährdender Ladung (Zeichen 269) gesperrte Straße befahren,

- 5.20 ohne erforderliche Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung einen oder mehrere Fahrgäste in einem in § 15 d Abs. 1 StVZO genannten Fahrzeug befördert,
- 5.21 als Halter die Fahrgastbeförderung angeordnet oder zugelassen, obwohl der Fahrzeugführer die erforderliche Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung nicht besaß,
- 5.22 Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeuganhänger ohne die erforderliche Zulassung oder Betriebserlaubnis auf öffentlichen Straßen in Betrieb gesetzt,
- 5.23 Kraftfahrzeug, Anhänger oder Fahrzeugkombination in Betrieb genommen, obwohl die zulässige Achslast, das zulässige Gesamtgewicht oder die zulässige Anhängelast hinter einem Kraftfahrzeug um mehr als 20 % überschritten war,
- 5.24 als Halter die Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeugs, eines Anhängers oder einer Fahrzeugkombination angeordnet oder zugelassen, obwohl die zulässige Achslast, das zulässige Gesamtgewicht oder die zulässige Anhängelast hinter einem Kraftfahrzeug um mehr als 10 % überschritten war; bei Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 7,5 t oder Kraftfahrzeugen mit Anhängern, deren zulässiges Gesamtgewicht 2 t nicht übersteigt, unter Überschreitung um mehr als 20 %,
- 5.25 Fahrzeug in Betrieb genommen, das sich in einem Zustand befand, der die Verkehrssicherheit wesentlich beeinträchtigte, insbesondere unter Verstoß gegen die Vorschriften über Lenkeinrichtungen, Bremsen oder Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen,
- 5.26 als Halter die Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeugs oder Zuges angeordnet oder zugelassen, obwohl der Führer zur selbständigen Leitung nicht geeignet war, das Fahrzeug, der Zug, die Ladung oder die Besetzung nicht vorschriftsmäßig war und dadurch die Verkehrssicherheit wesentlich beeinträchtigt war - insbesondere unter Verstoß gegen eine Vorschrift über Lenkeinrichtungen, Bremsen oder Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen -, die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs durch die Ladung oder die Besetzung wesentlich litt,

- 5.27 Kraftfahrzeug oder Anhänger in Betrieb genommen, dessen Reifen keine ausreichenden Profilrillen oder Einschnitte oder keine ausreichende Profil- oder Einschnitttiefe besaß,
- 5.28 als Halter die Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeugs oder Anhängers angeordnet oder zugelassen, dessen Reifen keine ausreichenden Profilrillen oder Einschnitte oder keine ausreichende Profil- oder Einschnitttiefe besaß;
6. mit zwei Punkten folgende Ordnungswidrigkeiten
- 6.1 gegen das Rechtsfahrgebot verstoßen bei Gegenverkehr, beim Überholtwerden, an Kuppen, in Kurven oder bei Unübersichtlichkeiten und dadurch einen anderen gefährdet,
- 6.2 bei Führen von kennzeichnungspflichtigen Kraftfahrzeugen mit gefährlichen Gütern oder von Kraftomnibussen mit Fahrgästen zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten um mehr als 20 km/h, außer in den in Nr. 4.2 und 5.4 genannten Fällen,
- 6.3 erforderlichen Abstand von einem vorausfahrenden Fahrzeug durch eigenes Fahrverhalten nicht eingehalten bei einer Geschwindigkeit von mehr als 80 km/h um weniger als 4/10 des halben Tachowertes,
- 6.4 zum Überholen ausgesichert und dadurch nachfolgenden Verkehr gefährdet,
- 6.5 abgebogen, ohne Fahrzeug durchfahren zu lassen und dadurch einen anderen gefährdet,
- 6.6 beim Abbiegen auf einen Fußgänger keine besondere Rücksicht genommen und ihn dadurch gefährdet,
- 6.7 liegengebliebenes mehrspuriges Fahrzeug nicht oder nicht wie vorgeschrieben abgesichert, beleuchtet oder kenntlich gemacht und dadurch einen anderen gefährdet,

- 6.8 auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen Fahrzeug geparkt,
  - 6.9 Seitenstreifen von Autobahnen oder Kraftfahrstraßen zum Zweck des schnelleren Vorwärtsskommens benutzt,
  - 6.10 an einem an einer Haltestelle (Zeichen 224) haltenden öffentlichen Verkehrsmittel mit ein- oder aussteigenden Fahrgästen rechts, nicht mit mäßiger Geschwindigkeit oder ausreichendem Abstand vorbeigefahren und dadurch einen Fahrgast gefährdet oder behindert,
  - 6.11 an einem gekennzeichneten Schulbus, der gehalten und Warnblinklicht eingeschaltet hatte, nicht mit mäßiger Geschwindigkeit oder ausreichendem Abstand vorbeigefahren und dadurch ein Schulkind gefährdet oder behindert,
  - 6.12 als Halter Fahrzeug zur Haupt- oder Zwischenuntersuchung oder Bremsensonderuntersuchung nicht angemeldet oder vorgeführt bei einer Fristüberschreitung des Anmelde- oder Vorführtermins um mehr als 8 Monate;
7. mit einem Punkt alle übrigen Ordnungswidrigkeiten."
2. Im Anhang erhält die Rückseite der Vordrucke C, E, F, G und H die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

## Artikel 2

### Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 13 bis 13 d der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Im Anhang der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 13 bis 13 d der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 19. Juni 1973 (Bundesanzeiger Nr. 114 vom 23. Juni 1973, Nr. 139 vom 28. Juli 1973), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 29. Oktober 1986 (Bundesanzeiger Nr. 227 vom 6. Dezember 1986, S. 16 469) erhält die Rückseite der Vordrucke C, E, F, G und H die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 1990 in Kraft. Artikel 1 findet Anwendung auf alle vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an begangenen und danach im Verkehrszentralregister erfaßten Straftaten und Verkehrsordnungswidrigkeiten; auf vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens begangene und im Verkehrszentralregister erfaßte Straftaten und Verkehrsordnungswidrigkeiten findet bis zu ihrer Tilgung aus dem Verkehrszentralregister § 2 Abs. 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 15 b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung vom 3. Januar 1974 (Bundesanzeiger Nr. 8 vom 12. Januar 1974) weiterhin Anwendung.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Verkehr

.....

(Rückseite der Verdrücke C, E, F, G und H)

Anlage

## Tafelnummer

| Straftaten                                                                                                                                                                                         |     | mit Kennzeichnungspflichtigen Kfz<br>mit gefährlichen Gütern oder mit<br>Kraftomnibussen mit Fahrgästen                                                                                                                                                                                                             |     | K 12 Gegen die Pflicht zur Feststellung der<br>zugelassenen Achslasten oder über das<br>Um- oder Einladen bei Überlasten ver-<br>stoßen                                                                                                                                                                                                                                            |     |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| A 1 Unzulässiges Entfernen vom<br>Unfallort                                                                                                                                                        | 7 P | D 5 An dafür nicht vorgesehener<br>Stelle auf Autobahnen oder Kraft-<br>fahrstraßen einfahren und durch-<br>fahren einen anderen gefährdet                                                                                                                                                                          | 3 P | G 8 16 - 20 km/h 1 P                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 1 P |
| A 2 Straßenverkehrsgefährdung durch<br>Führen eines Fahrzeuges bei Fahr-<br>unsicherheit infolge                                                                                                   | 7 P | D 4 Beim Einfahren in eine Autobahn<br>oder Kraftfahrstraße Vorfahrt<br>auf der durchgehenden Fahrbahn<br>nicht beachten                                                                                                                                                                                            | 3 P | G 9 21 - 25 " 2 P                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 2 P |
| A 3 Alkoholgenuß                                                                                                                                                                                   | 7 P | <u>Wenden, Rückwärtsfahren</u><br>Auf Autobahnen oder Kraftfahr-<br>straßen gemeldet, rückwärts<br>oder entgegen der Fahrtrichtung<br>gefahren (soweit nicht A 10)                                                                                                                                                  | 4 P | G 10 26 - 40 " 3 P                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 3 P |
| A 4 Geistiger oder körperlicher<br>Mangel                                                                                                                                                          | 7 P | E 1 in einer Ein- oder Ausfahrt                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 4 P | G 11 über 40 " 4 P                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 4 P |
| A 5 Straßenverkehrsgefährdung durch<br>grob verkehrswidrige(s) und<br>rücksichtslose(s)                                                                                                            | 7 P | E 2 auf der Nebenfahrbahn<br>oder dem Seitenstreifen                                                                                                                                                                                                                                                                | 4 P | - mit anderen Kfz                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | -   |
| A 6 Vorfahrtsbeachtung                                                                                                                                                                             | 7 P | E 3 auf der durchgehenden Fahrbahn                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 4 P | G 12 21 - 25 km/h 1 P                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | -   |
| A 7 Fehlverhalten an Fußgänger-<br>überwegen                                                                                                                                                       | 7 P | <u>Überholen, Vorfahren, Begleiten</u><br>F 1 An einem Fußgängerüberweg, den ein<br>Bevorrechtigter erkennen darf<br>benutzen wollte, das Überqueren der Fahrbahn<br>nicht ermöglicht, oder nicht mit<br>adäquater Geschwindigkeit heran-<br>fahren oder an einem Fußgänger-<br>überweg überholt (soweit nicht A 7) | 3 P | G 13 26 - 40 " 3 P                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 3 P |
| A 8 zu schnelles Fahren                                                                                                                                                                            | 7 P | F 2 Außerhalb geschlossener Ortschaft<br>rechts überholt                                                                                                                                                                                                                                                            | 3 P | G 14 41 - 50 " 3 P                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 3 P |
| A 9 Mißachtung des Rechtsfahrgebots                                                                                                                                                                | 7 P | F 3 Überholt, obwohl nicht überholen<br>werden durfte, daß während des<br>geraden Überholvorganges jede Be-<br>hinderung des Gegenverkehrs aus-<br>geschlossen war, oder bei un-<br>klarer Verkehrslage                                                                                                             | 3 P | G 15 41 - 50 " 4 P                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 4 P |
| A 10 Wenden, Rückwärtsfahren, Fahren<br>entgegen der Fahrtrichtung oder<br>versuchtes Wenden, Rückwärts-<br>fahren, Fahren entgegen der<br>Fahrtrichtung auf Autobahnen<br>oder Kraftfahrstraßen   | 7 P | F 4 - und dabei Verkehrszeichen (Zei-<br>chen 276, 277) nicht beachten                                                                                                                                                                                                                                              | 4 P | G 16 über 50 " 4 P                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 4 P |
| A 11 Nichtkennzeichnung haltender<br>oder liegendgebliebener Fahr-<br>zeuge                                                                                                                        | 7 P | F 5 - und dabei Fahrstreifenbegren-<br>zung (Zeichen 295, 296) über-<br>quert oder überfahren oder durch<br>Pfeile vorgeschriebener Fahr-<br>richtung (Zeichen 297) nicht<br>gefolgt                                                                                                                                | 4 P | G 17 Als Fahrzeugführer ein Kind, einen Hilfe-<br>bedürftigen oder älteren Menschen ge-<br>fährdet, insbesondere durch nicht aus-<br>reichend verminderte Geschwindigkeit,<br>angelagte Bremsbereitschaft oder unzu-<br>reichender Seitenabstand bzw. Verbei-<br>fahren oder Überholen                                                                                             | 3 P |
| A 12 Alkoholgenuß                                                                                                                                                                                  | 7 P | F 6 - mit Gefährdung oder Sach-<br>beschädigung                                                                                                                                                                                                                                                                     | 4 P | G 18 Als Führer eines kennzeichnungspflich-<br>tigen Kraftfahrzeugs mit gefährlichen Gütern<br>bei Sichtweite unter 50 m durch Nebel,<br>Schneefall oder Regen oder bei Schnee-<br>glätte oder Glatteis sich nicht so ver-<br>halten, daß die Gefährdung eines anderen<br>ausgeschlossen war, insbesondere, obwohl<br>nötig, nicht den nächsten geeigneten Park-<br>platz aufsucht | 3 P |
| A 13 Genuß anderer berauschender<br>Mittel                                                                                                                                                         | 7 P | F 7 Überholt unter Nichtbeachten<br>von Verkehrszeichen<br>(Zeichen 276, 277)                                                                                                                                                                                                                                       | 1 P | <u>Sicherheitsabstand</u><br>H 1 Mit Lastkraftwagen (zulässiges Gesamt-<br>gewicht über 2,8 t) oder Kraftomnibus bei<br>einer Geschwindigkeit von mehr als 50 km/h<br>auf einer Autobahn Mindestabstand von<br>50 m von einem vorausfahrenden Fahrzeug<br>nicht eingehalten                                                                                                        | 3 P |
| A 14 Vollrausch *)                                                                                                                                                                                 | 7 P | F 8 Auf dem linken von mehreren<br>nach Zeichen 340 markierten<br>Fahrstreifen auf einer Fahr-<br>bahn für beide Richtungen<br>überholt und dadurch einen<br>anderen gefährdet                                                                                                                                      | 1 P | Erforderlichen Abstand von einem voraus-<br>fahrenden Fahrzeug (über eine nicht un-<br>erhebliche Strecke) nicht eingehalten bei<br>einer Geschwindigkeit von mehr als<br>- 80 km/h um weniger als                                                                                                                                                                                 | 3 P |
| A 15 ohne Fahrerlaubnis                                                                                                                                                                            | 6 P | F 9 Zum Überholen ausgeschert und<br>dadurch nachfolgenden Verkehr<br>gefährdet                                                                                                                                                                                                                                     | 1 P | H 2 5/10 des halben Tachowertes                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 1 P |
| A 16 trotz Fahrverbots oder trotz<br>Verwarnung, Sicherstellung oder<br>Beschlagnahme des Führerscheins                                                                                            | 6 P | F 10 - bei Gegenverkehr, beim<br>Überholvorgang, an Kreuzen,<br>in Kurven oder bei Unüber-<br>sichtlichkeit und dadurch<br>einen anderen gefährdet                                                                                                                                                                  | 2 P | H 3 4/10 "                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 2 P |
| A 17 Kennzeichnungsbruch                                                                                                                                                                           | 6 P | F 11 - auf Autobahnen oder Kraft-<br>fahrstraßen und dadurch<br>einen anderen behindert                                                                                                                                                                                                                             | 1 P | H 4 2/10 "                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 3 P |
| A 18 Gebrauch oder Gestatten des<br>Gebrauchs unversicherter Kraft-<br>fahrzeuge oder Anhänger                                                                                                     | 6 P | F 12 Seitenstreifen von Autobahnen<br>oder Kraftfahrstraßen zum Zweck<br>des schnelleren Vorwärtseinkommens<br>benutzt                                                                                                                                                                                              | 2 P | H 5 5/10 des halben Tachowertes                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 1 P |
| A 19 Unbefugter Gebrauch von Kraft-<br>fahrzeugen                                                                                                                                                  | 5 P | F 13 An einem an einer Haltestelle<br>(Zeichen 224) haltenden öffent-<br>lichen Verkehrsmittel mit ein-<br>oder aussteigenden Fahrgästen<br>rechts nicht mit adäquater Ge-<br>schwindigkeit oder ausreichendem<br>Abstand vorbeifahren und<br>dadurch einen Fahrgast gefähr-<br>det oder behindert                  | 2 P | H 6 4/10 "                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 2 P |
| A 20 Mötigung *)                                                                                                                                                                                   | 5 P | F 14 An einem gekennzeichneten Schul-<br>bus, der gehalten und Warmlin-<br>licht eingeschaltet hatte, nicht<br>mit adäquater Geschwindigkeit oder<br>ausreichendem Abstand vorbeifahren<br>und dadurch ein Schul-<br>kind gefährdet oder behindert                                                                  | 2 P | H 7 3/10 "                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 3 P |
| A 21 Tötung *)                                                                                                                                                                                     | 5 P | G 1 Mit zu hoher, nichtangepasster<br>Geschwindigkeit gefahren bei<br>Unübersichtlichkeit, an Straßen-<br>kreuzungen, Straßeneinmündungen,<br>Bahnübergängen oder schlechten<br>Sicht- oder Wetterverhältnissen<br>(z. B. Nebel, Glatteis)                                                                          | 3 P | <u>Parken</u><br>J 1 Auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen Fahr-<br>zeug geparkt                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 2 P |
| A 22 Körperverletzung *)                                                                                                                                                                           | 5 P | G 2 Zulässige Höchstgeschwindigkeit<br>überschritten<br>- mit Kfz der in § 3 Abs. 3 Nr. 2<br>Buchst. a oder b StVO genannten<br>Art                                                                                                                                                                                 | 3 P | <u>Ladung, Ladungsversch.</u><br>K 1 Ladung oder Ladeneinrichtung nicht verkehrssicher<br>verpackt oder gegen Herabfallen be-<br>sonders gesichert und dadurch einen ande-<br>ren gefährdet                                                                                                                                                                                        | 3 P |
| A 23 Andere Straftaten                                                                                                                                                                             | 5 P | G 3 21 - 25 km/h 1 P                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 1 P | K 2 Als Fahrzeugführer nicht dafür gesorgt,<br>daß das Fahrzeug, der Zug, die Ladung oder<br>die Besetzung vorchriftsmäßig war und<br>dadurch die Verkehrssicherheit war oder die<br>Verkehrssicherheit des Fahrzeuges durch die<br>Ladung oder die Besetzung nicht wesentlich<br>litt                                                                                             | 3 P |
| <u>Ordnungswidrigkeiten</u>                                                                                                                                                                        |     | G 4 26 - 40 " 3 P                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 3 P | Als Fahrer der Inbetriebnahme eines<br>Kraftfahrzeugs oder Zuges angeordnet<br>oder zugelassen, obwohl                                                                                                                                                                                                                                                                             | 3 P |
| <u>0,8 Promille-Grenze (§ 24a StVG)</u>                                                                                                                                                            |     | G 5 41 - 50 " 4 P                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 4 P | K 3 - der Führer zur selbständigen Leistung<br>nicht geeignet war                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 1 P |
| B 1 Führen eines Kraftfahrzeugs<br>unter Alkoholeinfluß<br>(mindestens 0,8 Promille)                                                                                                               | 4 P | G 6 41 - 50 " 4 P                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 4 P | K 4 - das Fahrzeug, der Zug, die Ladung oder<br>die Besetzung nicht vorchriftsmäßig war<br>und dadurch die Verkehrssicherheit wes-<br>entlich beeinträchtigt war, insbesondere<br>unter Verstoß gegen eine Vorschrift über<br>die Lenkeinrichtungen, Bremsen oder Ein-<br>richtungen zur Verbindung von Fahrzeugen                                                                 | 3 P |
| <u>Verfälscht, Verkehrsverweigerung</u>                                                                                                                                                            |     | G 7 über 50 " 4 P                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 4 P | K 5 - die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges<br>durch die Ladung oder die Besetzung wes-<br>entlich litt                                                                                                                                                                                                                                                                            | 3 P |
| C 1 Verfaßte nicht beachtet und<br>dadurch einen Verkehrsteil-<br>nehmer gefährdet<br>(soweit nicht A 5)                                                                                           | 3 P | G 8 16 - 20 km/h 1 P                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 1 P | Kraftfahrzeug, Anhänger oder Fahrzeugkom-<br>bination in Betrieb genommen, obwohl die<br>zulässige Achslast, das zulässige Gesamt-<br>gewicht oder die zulässige Anhängelast hinter<br>einem Kraftfahrzeug überschritten war<br>- bei Kfz über 7,5 t oder Kfz mit An-<br>hängen über 2 t Überschreitung um<br>mehr als                                                             | 3 P |
| C 2 Als Fahrzeugführer rotes<br>Machlichtzeichen oder<br>rotes Dauerlichtzeichen nicht<br>befolgt                                                                                                  | 3 P | G 9 21 - 25 " 1 P                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 1 P | K 6 5 %                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 1 P |
| C 3 Zeichen oder Haltgebot eines<br>Polizeibeamten nicht befolgt                                                                                                                                   | 3 P | G 10 26 - 40 " 3 P                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 3 P | K 7 20 %                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 3 P |
| C 4 Unbefugtes Haltgebot (Zei-<br>chen 206) nicht befolgt oder<br>trotz Rotlicht nicht an der<br>Haltestelle (Zeichen 294) ge-<br>halten und dadurch einen<br>anderen gefährdet                    | 3 P | G 11 über 40 " 4 P                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 4 P | Anordnen oder Zulassen der Inbetriebnahme<br>als Fahrer in diesem Fällen, Überschrei-<br>tung um mehr als                                                                                                                                                                                                                                                                          | 3 P |
| C 5 Eine für kennzeichnungspflichtige<br>Kraftfahrzeuge mit gefährlichen<br>Gütern (Zeichen 261) oder für<br>Kraftfahrzeuge mit unangeordneter<br>Ladung (Zeichen 269)<br>geperrte Straße befahren | 3 P | G 12 21 - 25 km/h 1 P                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 1 P | K 8 5 %                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 1 P |
| C 6 Als Fahrzeugführer in einem ver-<br>kehrsverbotenen Bereich (Zei-<br>chen 325/326) einen Fußgänger<br>gefährdet                                                                                | 1 P | G 13 26 - 40 " 3 P                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 3 P | K 9 10 %                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 3 P |
| C 7 Als Fahrzeugführer in einem<br>Fußgängerbereich (Zeichen 241,<br>242, 243) einen Fußgänger ge-<br>fährdet                                                                                      | 1 P | G 14 41 - 50 " 3 P                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 3 P | - bei Kfz bis 7,5 t Inbetriebnahme, An-<br>ordnen oder Zulassen der Inbetriebnahme,<br>Überschreitung um mehr als 20 %                                                                                                                                                                                                                                                             | 3 P |
| C 8 Einer den Verkehr verbietenden<br>oder beschränkenden Anordnung,<br>die öffentlich bekanntgemacht<br>wurde, zuwidergehandelt                                                                   | 1 P | G 15 41 - 50 " 4 P                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 4 P | K 10 Überschreitung um mehr als 20 %                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 3 P |
| C 9 Mit einem Fahrzeug den Vorrang<br>eines Schienenfahrzeugs nicht<br>beachtet oder Bahnübergang unter<br>Verstoß gegen die Wertpflicht in<br>§ 19 Abs. 2 StVO überquert                          | 3 P | G 16 über 50 " 4 P                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 4 P | K 11 Kraftfahrzeug mit einem einachsigen An-<br>hängen in Betrieb genommen, dessen zu-<br>lässige Stützlast um mehr als 50 % über-<br>oder unterschritten wurde                                                                                                                                                                                                                    | 1 P |
| <u>Ab-, Ein- oder Ausfahren, Abbiegen</u>                                                                                                                                                          |     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |     |
| D 1 Abbiegen, ohne Fahrzeug durch-<br>fahren zu lassen und dadurch<br>einen anderen gefährdet                                                                                                      | 2 P |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |     |
| D 2 Beim Abbiegen auf einen Fuß-<br>gänger keine besondere Rücksicht<br>genommen und ihn dadurch<br>gefährdet                                                                                      | 2 P |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |     |

Hinweise: Bei Tabellarität sind sämtliche Kennzeichen der verletzten Vorschriften anzugeben. In diesem Falle werden die Punkte für jede Verkehrsverweigerung addiert. Bei Tabellarität sind ebenfalls sämtliche Kennzeichen der verletzten Vorschriften anzugeben, jedoch wird in diesem Fall nur die Ausdehnung mit der höchsten Punktzahl berücksichtigt. \*) Bei den mit einem Sternchen versehenen Straftaten ist die Tabellarität der zugrundeliegenden Verkehrsverweigerung mit anzugeben; die Punktzahl für die Straftat erhöht sich dadurch nicht.

## Begründung

### I. Allgemeines

#### 1. Wesentlicher Inhalt

Die vorliegende Verwaltungsvorschrift beschränkt sich auf eine Angleichung der Tatbestandsbeschreibungen des Punktekatalogs (§ 2) sowie des Tatkenziffernkatalogs an die entsprechenden Formulierungen der Bußgeldkatalog-Verordnung. Diese Änderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 15b StVZO sowie zu §§ 13 bis 13d StVZO müssen in engem zeitlichen Zusammenhang mit dem Erlass der Bußgeldkatalog-Verordnung vorgenommen werden, um keine Diskrepanzen zwischen Punktsystem und Bußgeldkatalog bei eintragungspflichtigen Verkehrsordnungswidrigkeiten entstehen zu lassen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt und die Fahrerlaubnisbehörden der Bundesländer wären angesichts des Neuzuschnitts zahlreicher Bußgeldtatbestände sonst nicht in der Lage, eine eindeutige Zuordnung der Bußgeldbescheide zu den entsprechenden Punktbewertungen vorzunehmen.

Die Punktbewertungen entsprechen durchweg denen des bisherigen Punktekatalogs; neue Bewertungen mußten lediglich dort vorgenommen werden, wo aufgrund jüngerer Änderungen der Straßenverkehrsordnung neue Ordnungswidrigkeitentatbestände in die Bußgeldkatalog-Verordnung aufgenommen wurden (z. B. Abstandsregelung für Lkw auf Autobahnen) bzw. wo bisher nicht eintragungsfähige Verstöße in den Bußgeldbereich ab 80,-- DM hochgestuft wurden (z. B. Gefährdung besonders geschützter Personen, § 3 Abs. 2a StVO).

Unabhängig von der vorliegenden redaktionellen Anpassung des Punktekatalogs an den neuen Bußgeldkatalog besteht die Absicht, daß Punktsystem insgesamt neu zu regeln, wobei u. a. das Instrument der Nachschulung auffällig gewordener Kraftfahrer in den Maßnahmenkatalog einbezogen werden soll. Dies setzt jedoch die Schaffung entsprechender Ermächtigungsgrundlagen im Straßenverkehrsgesetz voraus; wegen der hohen Bedeutung des Punktsystems nicht nur für die Verwaltungsbehörden, sondern auch für die betroffenen Bürger selbst, soll das gesamte Punktsystem außerdem Rechtsnormcharakter (Rechtsverordnung statt Allgemeiner Verwaltungsvorschrift) erhalten. Dies erfordert allerdings einen Zeitbedarf, der einen gleichzeitigen Erlaß von Bußgeldkatalog und Punktsystem als ausgeschlossen erscheinen läßt, zumal im Zusammenhang mit der Einbeziehung der Nachschulung noch eine Reihe offener Fragen zu klären ist.

Der vorläufige Entwurf ist daher als notwendige Vorabregelung im Wege einer Änderung der Allg. VwV zu § 15b StVZO zu sehen, der eine spätere umfassende Reform des Punktsystems - insbesondere im Maßnahmen- teil - weder präjudiziert noch ersetzt.

## 2. Kosten, Auswirkungen auf das Preisgefüge

Kosten für Bund, Länder und Gemeinden entstehen nicht. Da der neugefaßte Punktekatalog erst vom Stichtag des Inkrafttretens an auf ab diesem Zeitpunkt begangene und im Verkehrszentralregister erfaßte Verkehrsverstöße Anwendung findet, entfallen kostenträchtige Umstellungsarbeiten hinsichtlich des vorhandenen Eintragungsbestandes beim Kraftfahrt-Bundesamt.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Verbraucherpreinsniveau sind nicht zu erwarten, da sich die Regelung lediglich auf eine redaktionelle Anpassung an den Bußgeldkatalog beschränkt.

## II. Im Einzelnen:

1. Artikel 1 Nr. 1 enthält die Neufassung des Punkte-katalogs (§ 2 der Allg. VwV zu § 15b StVZO). Die Formulierung der Ordnungswidrigkeitentatbestände folgt der Fassung der Bußgeldkatalog-Verordnung, so daß insoweit Punktsystem und Bußgeldkatalog identisch sind. Der bisherige Aufbau des Punktsystems (7 Punktgruppen, Trennung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten) sowie die Höhe der Punktbewertung für die einzelnen Verstöße wurden beibehalten.

Nach dem Ergebnis der Anhörung der Bundesressorts, Länder und Verbände soll eine grundlegende Neufassung auch des Punkte-katalogs (z. B. Aufgabe der strikten Trennung zwischen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, Neubewertung der Verstöße nach ihrer Eignungsrelevanz, entsprechende Korrektur der Eingriffsschwellen etc.) der vorgesehenen Neuregelung des gesamten Punktsystems durch Ergänzung des Straßenverkehrsgesetzes und Erlass einer Rechtsverordnung vorbehalten bleiben, um nicht durch vorgezogene materielle Teilregelungen die Gesamtreform des Punktsystems teilweise zu präjudizieren.

Neue Punktbewertungen waren gleichwohl dort erforderlich, wo die Bußgeldkatalog-Verordnung

- neue Tatbestände enthält
- bisher zusammengefaßte Tatbestände nach der Intensität der Zuwiderhandlung differenziert,
- bisher nicht eintragungsfähige Verstöße über die Eintragungsgrenze von 80,-- DM anhebt.

Es sind dies im einzelnen:

- Nr. 4.2 Geschwindigkeitsüberschreitungen  
und 6.2 von Fahrern von Gefahrguttransporten  
oder Kraftomnibussen mit Fahrgästen  
(bisher keine Differenzierung nach  
Transportarten),
- Nr. 5.1 Unangepaßte Fahrweise bei Gefahrgut-  
transporten  
(neuer Tatbestand),
- Nr. 5.3 Gefährdung besonders geschützter  
Verkehrsteilnehmer  
(bisher nicht eintragungsfähig),
- Nr. 5.6 Abstandsunterschreitung von Lkw und KOM  
auf Autobahnen  
(neuer Tatbestand),
- Nr. 5.12 Vorfahrtverstoß beim Einfahren auf  
Autobahnen  
(neuer Tatbestand),
- Nr. 5.19 Für Gefahrguttransporte gesperrte  
Straße befahren  
(neuer Tatbestand),
- Nr. 6.3 Abstandsunterschreitung um weniger  
als 4/10 des halben Tachowertes  
(neue Differenzierung nach Grad der  
Abstandsunterschreitung),
- Nr. 6.9 Seitenstreifen von Autobahnen zum  
Zwecke schnelleren Vorwärtstkommens  
benutzt  
(neuer Tatbestand).

Die Punktbewertung in diesen Fällen orientiert sich  
an der bisherigen Bepunktung vergleichbarer Verstöße  
sowie an der jeweiligen Höhe der Regelsätze für die  
Geldbuße in der Bußgeldkatalog-Verordnung.

2. Artikel 1 Nr. 2 sowie Artikel 2 enthalten als Folgeänderung die entsprechende Neufassung des sog. Tat-kennziffernkatalogs (Rückseite der Vordrucke C, E, F, G und H), der sowohl in der Allg. VwV zu § 15b StVZO als auch in den Allg. VwV zu den §§ 13 bis 13d StVZO enthalten ist.
3. Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Punktekatalogs gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der Bußgeldkatalog-Verordnung.

Damit wird ein nahtloser Übergang zur Ahndung, Eintragung und Bepunktung der neuformulierten Ordnungswidrigkeitentatbestände sichergestellt. Die Anwendung des neuen Punktekatalogs nur auf die Verstöße, die vom Zeitpunkt seines Inkrafttretens an begangen und im Verkehrszentralregister erfaßt werden, verhindert die Notwendigkeit einer rückwirkenden Neuberechnung des gesamten Registerbestandes durch das Kraftfahrt-Bundesamt, die zu einem unvermeidbaren Verwaltungsaufwand führen würde. Es müßte nämlich in jedem Einzelfall geprüft werden, ob in der Vergangenheit erfaßte Verstöße ganz oder teilweise einen der neugefaßten Ordnungswidrigkeitentatbestände erfüllen, und ob daher eine Neuberechnung der Punktzahl vorgenommen werden muß.

Gleichzeitig wird durch die Inkrafttretensregelung sichergestellt, daß bisher erteilte Auskünfte aus dem Verkehrszentralregister über den Punktestand ihre Gültigkeit behalten; sie dient damit auch dem Vertrauensschutz der Verkehrsteilnehmer.

12.05.89

**Beschluß**

des Bundesrates

zur

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen  
Verwaltungsvorschrift zu § 15b der Straßenverkehrs-Zulassungs-  
Ordnung (Mehrfachtäter-Punktsystem)

sowie

zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den  
§§ 13 bis 13 d der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Der Bundesrat hat in seiner 600. Sitzung am 12. Mai 1989 beschlossen, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Anlage

**Ä n d e r u n g e n**  
zur

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung  
der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift  
zu § 15b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung  
(Mehrfachtäter-Punktsystem)  
sowie  
zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften  
zu den §§ 13 bis 13 d der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 2) und Artikel 1 Nr. 2 (Anlage Nr. H 1  
- H 8)

§ 2 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach Nummer 4.2 ist folgende Nummer 4.2 a einzufügen:

"4.2a erforderlichen Abstand von einem vorausfah-  
renden Fahrzeug nicht eingehalten bei einer  
Geschwindigkeit von mehr als 80 km/h, gefah-  
ren mit einem Abstand von weniger als 2/10

des halben Tachowertes, oder bei einer Geschwindigkeit von mehr als 130 km/h, gefahren mit einem Abstand von weniger als  $3/10$  des halben Tachowertes,".

b) Nummer 5.5 ist wie folgt zu fassen:

"5.5 erforderlichen Abstand von einem vorausfahrenden Fahrzeug nicht eingehalten bei einer Geschwindigkeit von mehr als 80 km/h, gefahren mit einem Abstand von weniger als  $3/10$  des halben Tachowertes, oder bei einer Geschwindigkeit von mehr als 130 km/h, gefahren mit einem Abstand von weniger als  $4/10$  des halben Tachowertes,".

c) Nummer 6.3 ist wie folgt zu fassen:

"6.3 erforderlichen Abstand von einem vorausfahrenden Fahrzeug nicht eingehalten bei einer Geschwindigkeit von mehr als 80 km/h, gefahren mit einem Abstand von weniger als  $4/10$  des halben Tachowertes, oder bei einer Geschwindigkeit von mehr als 130 km/h, gefahren mit einem Abstand von weniger als  $5/10$  des halben Tachowertes,".

Als Folge ist  
in der Anlage (Tatkennziffern) der Abschnitt  
"Sicherheitsabstand" wie folgt zu fassen:

"Sicherheitsabstand"

H 1 Mit Lastkraftwagen (zulässiges Gesamtgewicht über 2,8 t)  
oder Kraftomnibus bei einer Geschwindigkeit von mehr als 50  
km/h auf einer Autobahn Mindestabstand von 50 m von einem  
vorausfahrenden Fahrzeug nicht eingehalten 3 P

Erforderlichen Abstand von einem vorausfahrenden Fahrzeug  
nicht eingehalten bei einer Geschwindigkeit von mehr  
als

- 80 km/h um weniger als

|     |                             |     |
|-----|-----------------------------|-----|
| H 2 | 5/10 des halben Tachowertes | 1 P |
| H 3 | 4/10 "                      | 2 P |
| H 4 | 3/10 "                      | 3 P |
| H 5 | 2/10 "                      | 4 P |

- 130 km/h um weniger als

|     |                             |       |
|-----|-----------------------------|-------|
| H 6 | 5/10 des halben Tachowertes | 2 P   |
| H 7 | 4/10 "                      | 3 P   |
| H 8 | 3/10 "                      | 4 P". |

Begründung:

Für das Unterschreiten des notwendigen Sicherheitsabstandes ist bisher eine Höchstpunktzahl von nur 3 Punkten vorgesehen. Demgegenüber wird - in angemessener Würdigung der Gefährlichkeit des Verkehrsverstoßes - das Überschreiten der zulässigen Geschwindigkeit um mehr als 40 km/h innerorts oder um mehr als 50 km/h außerorts mit jeweils 4 Punkten bewertet. Für eine extreme Unterschreitung des Sicherheitsabstandes muß angesichts der Gefährlichkeit der Handlung ebenfalls die Höchstpunktzahl von 4 Punkten vorgesehen werden. Deshalb wird eine gegenüber der Vorlage teilweise veränderte Stufenregelung gefordert, die sich tabellarisch wie folgt darstellt (Punktezahlen der Vorlage in Klammern):

Erforderlichen Abstand nicht eingehalten bei einer Geschwindigkeit von

|                                                  | <u>mehr als 80/km</u> | <u>mehr als 130/km</u> |
|--------------------------------------------------|-----------------------|------------------------|
| um weniger als<br>5/10 des halben<br>Tachowertes | 1 P (1 P)             | 2 P (1 P)              |
| 4/10 des halben<br>Tachowertes                   | 2 P (2 P)             | 3 P (2 P)              |
| 3/10 des halben<br>Tachowertes                   | 3 P (2 P)             | 4 P (3 P)              |
| 2/10 des halben<br>Tachowertes                   | 4 P (3 P)             | 4 P (3 P).             |

Mit der Änderung wird zugleich eine Stufenregelung mit gleichmäßigen Stufen von 5/10 bis 2/10 bzw. 3/10 des halben Tachowertes und ein dementsprechend gleichmäßiges Ansteigen der Punktezahlen erreicht.

Die Fassung der Nummer 6.3 wurde der Formulierung der Nummer 4.2a und 5.5 sowie derjenigen in Abschnitt H 1 des Tatkenziffernkatalogs angepaßt.

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 2 Abs. 1 Nr. 5.1) und  
Artikel 1 Nr. 2 (Anlage Nr. G 18)

In Artikel 1 Nr. 1 ist in § 2 Abs. 1 Nr. 5.1  
das Wort "Parkplatz" durch die Worte "Platz zum  
Parken" zu ersetzen.

Als Folge ist  
in der Anlage zu Artikel 1 Nr. 2 in Nummer G 18 das Wort  
"Parkplatz" durch die Worte "Platz zum Parken" zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung an den Wortlaut in  
§ 2 Abs. 3 a StVO.

3. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 2 Abs. 1 Nr. 5.15) und  
Nr. 2 (Anlage Nr. K 2)

a) In Artikel 1 Nr. 1 ist § 2 Abs. 1 Nr. 5.15 wie folgt zu fassen:

"5.15 als Fahrzeugführer nicht dafür gesorgt, daß das Fahrzeug, der Zug, die Ladung oder die Besetzung vorschriftsmäßig war, wenn dadurch die Verkehrssicherheit wesentlich beeinträchtigt war oder die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs durch die Ladung oder die Besetzung wesentlich litt,".

b) In Artikel 1 Nr. 2 ist Nummer K 2 der Anlage (Tatkennziffern) wie folgt zu fassen:

"K 2 Als Fahrzeugführer nicht dafür gesorgt, daß das Fahrzeug, der Zug, die Ladung oder die Besetzung vorschriftsmäßig war, wenn dadurch die Verkehrssicherheit wesentlich beeinträchtigt war oder die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs durch die Ladung oder die Besetzung wesentlich litt,".

Begründung:

Klarere Fassung der Vorschrift, durch die verdeutlicht wird, daß der Tatbestand eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit positiv voraussetzt.

4. Zu Artikel 1 Nr. 2 (Anlage Nr. A 22a und b)

In der Anlage (Tatkennziffern) sind  
nach der Tatkennziffer A 22 folgende Tatkennziffer  
einzufügen:

"A 22 a Gefährliche Eingriffe in den Straßen-  
verkehr

5 P

A 22 b Unterlassene Hilfeleistung.

5 P".

Begründung:

Neben der Bedeutung als Hilfsmittel für die Punktbewertung und die statistische Aufbereitung dient der Tatkennziffernkatalog auch als Hilfsmittel für die Einordnung von Verstößen in die Kategorie A oder B der Anlage zu § 2 a StVG. Bei den Tatbeständen "Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr" und "Unterlassene Hilfeleistung" handelt es sich um Straftaten, die nach Abschnitt A einzuordnen sind. Sie sind deshalb aus der Auffangtatkennziffer A 23 auszugliedern, weil sie sonst wegen der Systematik (dv-mäßige Zuordnung) als B-Fälle einzuordnen wären.

5. Zu Artikel 1 Nr. 2 (Anlage Nr. C 3 und C 3a)

In der Tatkennziffer C 3 sind die Worte "oder Haltgebot"  
zu streichen und  
nach Tatkennziffer C 3 folgende Tatkennziffer C 3 a  
einzufügen:

"C 3 a Haltgebot eines Polizeibeamten nicht  
befolgt

3 P".

Begründung

Die Notwendigkeit der weitergehenden Aufgliederung dieser Tatkennziffern ergibt sich dadurch, daß diesen Tatkennziffern Verkehrsverstöße zugeordnet sind, die unter die Kategorie A oder B fallen können. Die nunmehr vorgesehene Aufgliederung ermöglicht die zweifelsfreie Zuordnung, ohne an der Bewertung der Verstöße inhaltlich etwas zu ändern.

6. Zu Artikel 1 Nr. 2 (Anlage C 4 und C 4a)

Die Tatkenzziffer C 4 ist wie folgt zu fassen und folgende Tatkenzziffer C 4 a einzufügen:

"C 4 Unbedingtes Haltgebot (Zeichen 206)  
nicht befolgt und dadurch einen anderen gefährdet 3 P

C 4a Trotz Rotlicht nicht an der Haltelinie  
(Zeichen 294) gehalten und dadurch einen anderen gefährdet 3 P".

Begründung

Die Notwendigkeit der weitergehenden Aufgliederung dieser Tatkenzziffern ergibt sich dadurch, daß diesen Tatkenzziffern Verkehrsverstöße zugeordnet sind, die unter die Kategorie A oder B fallen können. Die nunmehr vorgesehene Aufgliederung ermöglicht die zweifelsfreie Zuordnung, ohne an der Bewertung der Verstöße inhaltlich etwas zu ändern.

7. Zu Artikel 1 Nr. 2 (Anlage Nr. F 9 und K 3)

Die Tatkenzziffern F 9 und K 3 sind wie folgt zu fassen:

"F 9 Zum Überholen ausgeschert und dadurch nachfolgenden Verkehr gefährdet 2 P"

"K 3 - der Führer zur selbständigen Leitung nicht geeignet war 3 P".

Begründung:

Notwendige Anpassung der Punktbewertung an den Text der Verwaltungsvorschrift.

8. Zu Artikel 1 Nr. 2 (Anlage Nr. G 2 und G 12)

In den Tatkennziffern G 2 und G 12 ist in der Spalte  
"außerhalb geschl. Ortschaften" jeweils "1 P"  
einzufügen.

Begründung:

Folge der Änderungen zum Anhang  
zu Nr. 5 der Anlage (Tabelle 1),  
Nummer 5.1.1, der Bußgeldkatalog-  
Verordnung.